



Editorial

Eines der erklärten Wahlziele der SPD war die Einführung des Mindestlohnes. Jetzt, da die Partei in der großen Koalition mitregiert, ist der Gesetzesentwurf dem Bundeskabinett vorgelegt worden. In leider schon typischer Verblendung, wurden sämtliche Einwände gegen dieses Vorhaben von den Politikern beiseite gewischt. Es wird interessant zu beobachten sein, wie viele Arbeitsplätze, insbesondere in Ostdeutschland, diesem Irrsinn zum Opfer fallen. Über den aktuellen Stand informieren wir Sie auf den folgenden Seiten. Wie schnell und wie skrupellos sich der Staat auch über höchstrichterliche Rechtsprechung hinwegsetzt, in dem er einfach Urteile, die ihm nicht passen, durch Gesetzesänderung aushebelt, ist in den letzten Jahren immer deutlicher geworden. Beispielhaft hierfür ist das Hin und Her um die Absetzbarkeit von Prozesskosten und um die Steuerpflicht von Finanzamtszinsen. Auch dazu erfahren Sie auf den nächsten Seiten mehr. Und zu guter Letzt: Die Regelungswut der Finanzverwaltung ist ungebrochen. Allein für Fragen zur Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wurde jetzt ein Schreiben mit mehr als 30 DIN A4 Seiten Umfang verfasst. Es sind solche „Leistungen“, die uns einen Weltrekord für die Ewigkeit erhalten: Mehr als die Hälfte dessen, was zu Steuern auf der Welt geschrieben wurde, wurde in deutscher Sprache verfasst.

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier

Steuerermäßigung für Dienst-/Handwerkerleistungen

Auch vermeintlich einfache Regelungen geraten im deutschen Steuerrecht zu einer komplizierten und komplexen Angelegenheit. So hat das Bundesfinanzministerium nun ein Anwendungsschreiben zu der Frage der Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen erlassen. Allein dieses Schreiben umfasst mehr als 30 DIN A4 Seiten. Es bleiben allerdings immer noch viele ungeschlossene Regelungen. So sind bei einer Heimunterbringung die Reinigung der Zimmer und Gemeinschaftsflächen, die Zubereitung und das Servieren der Mahlzeiten und der Wäscheservice begünstigt. Dagegen sollen Pflege- und Betreuungsleistungen, Leistungen des Hausmeisters, eines Gärtners und Handwerkers nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie „im Haushalt“ erbracht werden, also ein abgeschlossener Haushalt geführt wird. Wenn etwa nur ein Zimmer und nicht ein



eigenes Apartment zur Verfügung steht, rückt die Steuerermäßigung teilweise in weite Ferne. Weiterer Knackpunkt: Bei einem eigenständigen Haushalt in einem Heim kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen noch scheitern, wenn die Leistung nicht mit dem Heimbewohner selbst abgerechnet wird, sondern mit dem Heim. Dafür gibt es andere positive Regelungen. So können zum Beispiel Finanzämter die steuerliche Förderung etwa für einen Wintergartenanbau nicht mehr länger ablehnen. Zudem gilt eine neue Faustformel: Bei einem Neubau sind nach dem Einzug die weiteren bzw. späteren handwerklichen Maßnahmen begünstigt. Und noch ein wichtiger Gesichtspunkt: Dem Einzug der Forderungen der Handwerksbetriebe durch Inkassobüros oder Factoringunternehmen steht laut dem Schreiben der Gewährung einer Steuerermäßigung nach § 35 a EStG für den Kunden nichts mehr entgegen.

Neues zur Absetzbarkeit von Prozesskosten

Wie wir bereits berichtet haben, hat im Jahre 2011 eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes dafür gesorgt, dass Zivilprozesskosten als steuerlich abzugsfähige außergewöhnliche Belastungen eingestuft wurden. Voraussetzung war nur, dass der Prozess nicht

mutwillig angestrengt worden sei. Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung das Urteil bis zum heutigen Tag nicht anerkannt. Und um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, hat der Gesetzgeber schnell das Gesetz geändert und in das Gesetz reingeschrieben, dass Aufwendungen

für die Führung eines Rechtsstreites vom Abzug ausgeschlossen sind. Diese Gesetzesänderung gilt ab dem Jahr 2013.

Im Ergebnis sind somit Prozesskosten für die Jahre ab 2013 nicht mehr durchsetzbar. Dazu gehören auch Scheidungskosten und deshalb werden im entsprechenden Erklärungsvordruck auch keine Eintragungsmöglichkeiten mehr für diese Kosten vorgesehen. Für die Jahre vor 2013 sieht die Lage auch nicht viel besser aus. Die Finanzverwaltung erkennt die Rechtsprechung nicht an, sie schneidet sich ihre eigenen Kriterien und danach bleibt es im Regelfall beim Nichtabzug. Für das Jahr 2012 macht ein Urteil des Finanzgerichts Münster hingegen Hoffnung, da es zu Gunsten des Steuerpflichtigen ausfiel. Außerdem laufen unter anderem vier weitere Verfahren in München beim BFH, deren Kläger sich mit dieser Rechtsbeugung durch die Finanzverwaltung nicht zufrieden geben. Fazit: Es bleibt spannend.



Bundesarbeitsgericht hat entschieden: Ein Arbeitgeber kann am ersten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung verlangen

Bei einer Pressemitteilung hat das Bundesarbeitsgericht auf eine Entscheidung verwiesen, die es im November letzten Jahres getroffen hat. Strittig war die Frage, wann ein Arbeitgeber die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer verlangen kann. Im Gesetz ist geregelt, dass, wenn ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, er spätestens nach Ablauf von drei Kalendertagen

eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber vorzulegen hat.

Was wenige Arbeitgeber allerdings wissen: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage schon früher zu verlangen (§ 5 Abs. 1 S. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz). Dieses Recht hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich mit seiner Entscheidung bestätigt. Im entschiedenen Fall war einer Arbeitnehmerin eine Dienstreise nicht genehmigt worden. Sie meldete sich daraufhin krank und erschien am Folgetag wieder zur Arbeit. Als der Arbeitgeber daraufhin die Klägerin aufforderte, künftig schon am ersten Tag der Krankmeldung einen Arzt aufzusuchen und ein entsprechendes Attest vorzulegen, wehrte sich die Klägerin gerichtlich. Da sie in einer Branche tätig war, für die sie einen geltenden Tarifvertrag hatte,



waren ihre Argumente, dass für das Verlangen des Arbeitgebers eine sachliche Rechtfertigung vorliegen und zudem der Tarifvertrag ein solches Recht vorsehen müsse. Unsinn, sagt das Bundesarbeitsgericht.

Für das Recht des Arbeitgebers bereits am ersten Tag der Erkrankung das ärztliche Attest zu verlangen, ist es nicht erforderlich, dass gegen den Arbeitnehmer ein begründeter Verdacht besteht, er habe in der Vergangenheit eine Erkrankung nur vorgetäuscht. Eine tarifliche Regelung steht diesem Recht nur entgegen, wenn im Tarifvertrag das Recht des Arbeitgebers aus § 5 Abs. 1 S. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Zinsen, die das Finanzamt zahlt, bleiben steuerpflichtig

2010 gab es ein schönes Urteil für die Steuerpflichtigen. Der BFH hatte festgestellt, dass Zinsen, die vom Finanzamt auf Einkommensteuererstattungen geleistet werden, nicht zu versteuern seien. Damit würde die Ungleichbehandlung von Nachzahlungszinsen, die man nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen kann, und den Erstattungszinsen, die bis dato steuerpflichtig waren, aufgehoben. Wie so häufig bei ihm nicht genehmer Rechtsprechung, hat der Gesetzgeber darauf reagiert und das Gesetz kurzerhand geändert. In § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist mit dem Jahressteuergesetz 2010 geregelt worden, dass Erstattungszinsen steuerpflichtig sind.

Wieder kam es zu mehreren Klagen, von denen eine schließlich vom Bundesfinanzhof entschieden wurde. Leider stellten die Richter fest, dass die ausdrückliche Erwähnung der Erstattungszinsen im Einkommensteuergesetz verfassungsgemäß sei, da der Gesetzgeber seinen Willen, die Erstattungszinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar ausgedrückt habe. Da er innerhalb des Kalenderjahres 2010 auch schnell gehandelt habe, sei kein schutzwürdiges Vertrauen entstanden, sodass auch die rückwirkende Anordnung der Steuerpflicht nicht verfassungswidrig sei. Zwar

laufen noch einige weitere Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, aber es steht nicht zu erwarten, dass der Senat hier anders entscheiden wird. Somit bleibt es bei der wenig befriedigenden Rechtslage, dass Zinsen, die das Finanzamt zahlt, steuerpflichtig sind, wohingegen Zinsen, die an das Finanzamt gezahlt werden, nicht abzugsfähig

sind. Und die Moral von der Geschichte: Vom Gericht wird ein Urteil gesprochen, nicht Recht.



Geprellte Anleger werden auch bei der Steuer zur Kasse gebeten

Zusammenbrüche von Anbietern am grauen Kapitalmarkt kommen immer wieder vor; zuletzt hat es den Dresdner Anbieter Infinus erwischt. Ihm wird vorgeworfen, die Anleger mit einem sogenannten Schneeballsystem betrogen zu haben. Doppelt bitter für die Kapitalanleger ist, dass nicht nur das investierte Geld verloren ist, sondern dass sie auch mit Billigung der obersten Gerichte vom Finanzamt zur Kasse gebeten werden. Wiederangelegte Renditen im Schneeballsystem führen zu einem Kapitalvermögen, das der Einkommensteuer unterliegt.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung erfolgt der Zufluss dieser Gelder entweder durch Gutschrift auf ein Konto oder es kommt zu einer sogenannten Novation. Das heißt, der Ertrag wird dem Gläubiger im eigenen Interesse nicht ausgezahlt,

sondern wieder angelegt und fortan aufgrund eines neuen Rechtsgrundes geschuldet. Für die Finanzverwaltung ist es dabei völlig unbeachtlich, ob die Mittel der Anlagegesellschaft überhaupt



ausreichen, um sämtliche Forderungen zu erfüllen. Solange die (betrügerische) Anlagegesellschaft leistungsbereit sei, müsste man bis zum Zusammenbruch des Schneeballsystems auch von seiner Leistungsfähigkeit ausgehen.

Dass man hierbei im Endeffekt Scheingewinne versteuert, die – wie sich herausgestellt hat – nie für den Anleger verfügbar gewesen sind, interessiert die Finanzverwaltung nicht. Das Schlimme hierbei ist, dass die Richter dieser verschrobenen fiskalischen Gedankenwelt Recht geben, denn in Wahrheit ist so gut wie das gesamte Geld verloren.

Der Mindestlohn kommt

Die zuständige SPD Arbeitsministerin Nahles hat den Gesetzesentwurf für den branchenunabhängigen und flächendeckenden Mindestlohn vorgelegt. Wenn es nach dem Willen des Bundeskabinetts geht, wird dieser pünktlich zum 01.01.2015 eingeführt. Der Gesetzesentwurf macht folgendes deutlich:

- Es gibt keine Ausnahmen für den Mindestlohn für bestimmte Branchen; lediglich die Arbeit von Praktikanten bildet eine Ausnahme, wenn das Praktikum ausbildungs- bzw. studienrelevant ist.
- Das Mindestalter der betreffenden Arbeitnehmer muss 18 Jahre sein. Jüngere Beschäftigte sollen nicht unter die Regel für den Mindestlohn fallen.
- Langzeitarbeitslose werden innerhalb der nächsten sechs Monate keinen Anspruch auf Mindestlohn haben. Im Anschluss an die sechs Monate kann eventuell eine Bezuschussung durch staatliche Mittel in Betracht kommen.

Ob das Gesetz in der vorgesehenen Form unverändert bleibt, erscheint fraglich, denn die Koalitionäre sind sich bei mehreren Punkten nicht einig. Interessant wird auch die Frage, ob eine rechtlich zulässige Entgeltumwandlung (zum Beispiel für betriebliche Altersvorsorge) zu einer Mindestlohnunterschreitung führt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Mindestlohn-Tarifverträge überwiegend vorsehen, dass der Mindestlohn trotz zulässiger Entgeltumwandlung immer zu zahlen ist und durch die Gehaltsumwandlung nicht unterschritten werden darf.



Impressum

Herausgeber:
Klusmeier Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsbrücker Str. 87-89
01099 Dresden
Telefon: 0351 - 80 70 50
Telefax: 0351 - 80 70 520
Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de
Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Shutterstock,
Fotolia, Fotosearch, Stefan Brock

Zahlt der Arbeitgeber Buß- und Verwarnungsgelder, ist dies Arbeitslohn

Seit einem Urteil 2004 galt, dass, wenn ein Arbeitgeber Buß- und Verwarnungsgelder im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse übernimmt, diese Gelder keinen Arbeitslohn darstellen. Diese unternehmer- und arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung hat der BFH aufgegeben. Zukünftig ist es so, dass die Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern immer zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Damit ist die lohnsteuerrechtliche Einordnung (leider) geklärt. Da sich die Sozialversicherungen und das Bundessozialgericht bislang der alten Auffassung des Bundesfinanzhofes angeschlossen hatten (keine Lohnsteuerpflicht) bleibt abzuwarten, wie diese reagieren. Angesichts der (angeblich) immer leeren Kassen, erscheint es sehr wahrscheinlich, dass die Meinungsänderung von den Sozialversicherungen nachvollzogen wird und die Übernahme von Bußgeldern dementsprechend auch sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt darstellt.

